

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigten,

die Anzahl der Corona-Infektionen in Deutschland und in anderen Ländern nimmt immer weiter zu. Diese Entwicklung stellt uns alle vor besondere Herausforderungen.

Um die Menschen so gut es möglich ist zu schützen, hat auch die Landesregierung Rheinland-Pfalz entschieden, die Schulen und Kitas vom 16.03.2020 bis 19.04.2020 zu schließen.

Zur Betreuung der Kinder, deren Eltern wichtige Berufe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Grundversorgung der Bevölkerung haben, wie z. B. Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufe, Polizei, Justiz und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung, wird eine Notbetreuung in den Kitas sichergestellt.

Andere Eltern, die sonst keine andere Möglichkeit haben, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen, wie etwa Alleinerziehende, können die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen.

Eltern haben glaubhaft darzulegen, dass sie zur o.g. Personengruppe zählen und ihnen keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit im engsten sozialen Umfeld zur Verfügung steht.

Wann kann ich mein Kind nicht in die Notbetreuung bringen?

Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder

-keine Krankheitssymptome aufweisen,

-keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt als solches ausgewiesen worden ist. Sollten 14 Tage seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sein und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, ist eine Teilnahme möglich.

Im Zweifelsfall sollen Eltern ihre Kinder zuhause behalten.

Ulmen, 16.03.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen

Träger Kindertagesstätten